



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und
gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen
auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode
des Landkreises Nordhausen
(Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-)
7. Änderungssatzung**



Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs.3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Gebührenermittlung
- § 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum
- § 4 Gebühren für Sonderleistungen
- § 5 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Untersagung der Benutzung
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für alle Anlieferer, die Abfälle mit dem Ziel der Behandlung sowie der gemeinwohlerträglichen Entsorgung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anliefern.
- (2) Es werden auf dem Abfallwirtschaftszentrum nur solche Abfallarten angenommen, die im Positivkatalog (vgl. Anlage) aufgeführt sind.

§ 2 Grundsätze der Gebührenermittlung

- (1) Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgungsleistungen des Landkreises auf dem Abfallwirtschaftszentrum sind grundsätzlich

- a) das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle sowie
- b) die Gebührensätze gemäß § 3 in Verbindung mit dem Positivkatalog (vgl. Anlage).

Daneben werden Zusatzgebühren für bestimmte näher festgelegte Sonderleistungen erhoben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Anlieferungen unter 200 kg eine Pauschale i.H. von 10 Prozent der Benutzungsgebühr gemäß § 3 der betreffenden Abfallart erhoben.
- (3) Kann ausnahmsweise, abweichend von Absatz 1, aus technischen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen bzw. steht die Waage nicht zur Verfügung, so wird das Gewicht als Grundlage für die Gebühr vom Annahmepersonal geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- (4) Sperrmüll aus privaten Haushalten, welcher im Landkreis Nordhausen angefallen ist, kann in Mengen bis zu 300 kg/Jahr gegen Abgabe einer Sperrmüllkarte bzw. bis 600 kg/Jahr gegen Abgabe beider Sperrmüllkarten kostenlos, d.h. ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr, angeliefert werden (§ 10 Absätze 1 und 5 KrW-/AbfS). Bei Mengenüberschreitungen sind auf die Mehrmenge die Gebühren entsprechend § 3 Gruppe 1 zu entrichten.
- (5) Bei Anlieferung gemischter Abfallarten wird eine einheitliche Gebühr für den gesamten Abfall berechnet. Dabei wird die Gebühr derjenigen im angelieferten Gemisch enthaltenen Abfallart zu Grunde gelegt, welche nach einer Sichtung den höchsten Anteil am Gemisch aufweist.

§ 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum

- (1) Im Rahmen der Eingangskontrolle wird vom Annahmepersonal die Übereinstimmung der angelieferten mit der erklärten Abfallart überprüft. Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der jeweiligen Gruppe ergibt sich aus dem Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums (vgl. Anlage). Sollte für die betreffende Abfallart sowohl eine Behandlung als auch eine Beseitigung möglich sein, erfolgt die Festlegung der Eingruppierung vom Annahmepersonal anhand der Belegpapiere und vorgelegter Unterlagen.

- (2) Die Benutzungsgebühren für die auf dem Abfallwirtschaftszentrum erbrachten Leistungen für die Behandlung und gemeinwohlerträgliche Entsorgung der Abfälle werden wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung **159,00 €/t**

Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlerträglichen Entsorgung auf der Deponie

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 asbesthaltige Abfälle | 130,00 €/t |
| 2.2 Dämmmaterial | 288,00 €/t |
| 2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung | 3,50 €/t |
| 2.4 Abfälle zur Verwertung | |
| 2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen | 13,50 €/t |
| 2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung | 37,50 €/t |
| 2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung | 67,00 €/t |
| 2.5 Abfälle zur Beseitigung | |
| 2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung | 76,00 €/t |
| 2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand | 285,00 €/t |

Abfälle der Gruppe 2.3 – Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung müssen die Zuordnungswerte nach der Tabelle 2 Spalte 9 Anhang 3 DepV einhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Zuordnung in die Gruppe 2.4.1 – Abfälle für Deponiebaumaßnahmen. Bei besonderem Bedarf des Landkreises kann dieser im Einzelfall die Abfälle der Gruppe 2.3 abweichend von der Benutzungsgebühr annehmen.

Abfälle der Gruppe 2.4, welche bautechnisch nicht zur Verwertung auf der Deponie geeignet sind, werden der Gruppe 2.5 zugeordnet (nicht gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.1 bzw. gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.2). Über die bautechnische Eignung entscheidet der Deponiebetreiber bzw. der Landkreis.

Gruppe 3 – Abfälle zur externen Entsorgung

| | |
|---|-------------------|
| 3.1 Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 170204* (beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und 200137*) | 248,00 €/t |
| 3.2 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 170303*) | 500,00 €/t |
| 3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe (AVV-Nr. 101206, 170802) | 99,50 €/t |
| 3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen (AVV-Nr. 100105, 170802) | 121,00 €/t |

Abfälle der Gruppe 3.3, die auf dem Abfallwirtschaftszentrum angenommen und in externe Entsorgungsanlagen verbracht werden, müssen frei von Störstoffen sein und die Annahmekriterien dieser Anlagen erfüllen. Abfälle der Gruppe 3.4 dürfen maximal 25 Vol.-% Störstoffanteil enthalten und müssen ebenfalls die Annahmekriterien der Anlagen erfüllen. Sie müssen insbesondere frei von Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

- (3) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die nachstehende Mindestgebühr, so wird eine

Mindestgebühr je Anlieferung von **5,00 €**

erhoben.

§ 4 Gebühren für Sonderleistungen

Der Landkreis als Eigentümer des Abfallwirtschaftszentrums ist berechtigt, gegenüber dem Gebührenpflichtigen für erbrachte Sonderleistungen (insbesondere für Probenahme- und Analysekosten sowie Containersicherstellungen durch nicht ordnungsgemäße Anlieferung) Gebühren zu erheben. Diese werden dem Gebührenpflichtigen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 und § 4 ist grundsätzlich der Anlieferer der Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum (i.d.R. der Abfallerzeuger oder ein beauftragter Beförderer).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum und deren Verwiegung.
- (3) Die Gebühren werden vom Landkreis Nordhausen erhoben und sind grundsätzlich 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung der Benutzungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (in den jeweils geltenden Fassungen).
Abweichend davon sind Gebühren für die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums im Rahmen von sogenannten Kleinmengenanlieferungen (d.h. Abfallmenge geringer als 2.000 kg) sofort fällig.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht gem. Absatz 3 Satz 3 ist der Landkreis Nordhausen berechtigt, den entstandenen Mehraufwand zur Bekanntgabe der Gebührenbescheide dem Gebührenpflichtigen zu berechnen.

§ 6 Untersagung der Benutzung

Die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen untersagt werden, insbesondere bei:

- a) der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung in der vorgegebenen Zahlungsfrist entsprechend § 5 Absatz 3,
- b) der Anlieferung von Abfällen, die von der Behandlung, Deponierung und Zwischenlagerung ausgeschlossen sind,
- c) der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den

27.3.21


Jendricke
Landrat



Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode

Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|---|
| 01 04 10 | staubende u. pulverige Abfälle (mit Ausnahme derjenigen unter 01 04 07) |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 99 | Abfälle a. n. g., hier Futtermittelabfälle |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 07 02 15 | Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen |
| 07 02 17 | silikonhaltige Abfälle |
| 07 02 99 | Abfälle a. n. g., hier Gummiabfälle |
| 08 04 10 | Klebstoff- u. Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen |
| 10 11 03 | Glasfaserabfall |
| 10 12 03 | Teilchen und Staub |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien |
| 15 02 03 | Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen |
| 17 02 01 | Holz |
| 17 02 03 | Kunststoff |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |
| 20 01 08 | organische kompostierbare Küchenabfälle |
| 20 01 10 | Bekleidung |
| 20 01 11 | Textilien |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |

| | |
|----------|---|
| 20 01 39 | Kunststoffe |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 02 | Marktabfälle |
| 20 03 03 | Straßenkehricht |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung |
| 20 03 07 | Sperrmüll |

Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung auf der Deponie

2.1 asbesthaltige Abfälle

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|----------------------------|--|
| 06 13 04* | Abfälle aus der Asbestverarbeitung |
| 10 13 09* | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement |
| 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen |
| 16 01 21* | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen |
| 16 02 12* | gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, beschränkt auf Asbest von Auspuffrohren |
| 16 02 15* | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe, beschränkt auf Asbestzementabfälle und Asbestzementstäube |

2.2 Dämmmaterial

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|----------------------------|--|
| 17 06 01* | Dämmmaterial, das Asbest enthält |
| 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt |

2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|----------------------------|---|
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |
| 20 02 02 | Boden und Steine |

2.4 Abfälle zur Verwertung

2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|----------------------------|---|
| 17 01 01 | Beton |
| 17 01 02 | Ziegel |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen |

| | |
|----------|---|
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt |
| 20 02 02 | Boden und Steine |

2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|---|
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt |
| 10 01 15 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen |
| 10 01 24 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung |
| 10 09 03 | Ofenschlacke |
| 10 09 08 | Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen |
| 10 10 06 | Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen |
| 10 10 08 | Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 10 13 01 | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, beschränkt auf Straßenaufbruch |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen |
| 19 01 19 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung |
| 19 03 05 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen |
| 19 03 07 | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen |
| 19 08 99 | Abfälle a.n.g., Sedimente aus Abwasserbehandlungsanlagen |
| 19 12 09 | Mineralien |

2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|--|
| 10 03 04* | Schlacken aus der Erstschmelze |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 03 01* | kohlenteerhaltige Bitumengemische, beschränkt auf Straßenaufbruch |
| 17 05 03* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 05 05* | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält |
| 17 05 07* | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält |
| 17 09 03* | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 03 04* | als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle |
| 19 03 06* | als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle |

2.5 Abfälle zur Beseitigung

2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|--|
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton |
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 02 03 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen |
| 03 03 09 | Kalkschlammabfälle |
| 05 01 13 | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen |
| 10 01 19 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen |
| 10 01 21 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen |
| 10 01 23 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen |
| 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke |
| 10 02 02 | unbearbeitete Schlacke |
| 10 02 10 | Walzzunder |
| 10 09 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt |
| 10 10 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt |
| 10 11 05 | Teilchen und Staub |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt |
| 10 12 01 | Rohmischungen vor dem Brennen |
| 10 12 13 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 10 13 04 | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk |
| 10 13 06 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) |
| 10 13 07 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 13 99 | Abfälle a.n.g., beschränkt auf Gipsschlamm |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas |
| 17 02 02 | Glas |
| 19 01 14 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt |
| 19 01 16 | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt |
| 19 01 18 | Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 17 fallen |
| 19 04 01 | verglaste Abfälle |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung |
| 19 12 05 | Glas |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen |
| 19 13 04 | Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen |
| 19 13 06 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen |
| 20 01 02 | Glas |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |

2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|---|
| 10 01 04* | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung |
| 10 01 13* | Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen |
| 10 01 14* | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 16* | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 18* | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 20* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 22* | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 03 19* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 10 11 03 | Glasfaserabfall |
| 10 13 12* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 08 01* | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 19 01 07* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 19 01 13* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 19 01 17* | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 04 02* | Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 19 13 01* | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 03* | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 05* | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten |

Gruppe 3 – Abfälle zur externen Entsorgung

3.1 Altholz

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|---|
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |

3.2 Kohlentee- und teerhaltige Abfälle

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|-------------------------------------|
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte |

3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe

| Abfallschlüssel-Nr. | Abfallbezeichnung |
|---------------------|--|
| 10 12 06 | verworfenen Formen |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen |

3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen

| Abfallschlüssel- Nr. | Abfallbezeichnung |
|-------------------------|---|
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen |

